

# Urheberrecht

**Das Thema Urheberrecht ist im Web immer präsent, hat aber nach der Plagiats-Affäre um Ex-Minister zu Gutenberg einen neuen Popularitätsschub erhalten.**

Nicht nur die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen fremde Texte für die eigene Online-Präsenz genutzt werden dürfen, beschäftigt viele Webmaster bei ihrer täglichen Arbeit. Auch das Thema Einbinden von Videos via YouTube & Co. oder auch die zu erwartenden Sanktionen bei einem Urheberrechtsverstoß schwirren in nicht wenigen Köpfen.

In einem ersten Schritt muss man sich zunächst über die urheberrechtlichen Grundlagen informieren. Als Starthilfe finden Sie im Info-Kasten eine Checkliste, mit der Sie einen Überblick darüber gewinnen, welche Inhalte verwendet werden dürfen.

## Zitate und Plagiate

Wann ist die Übernahme eines fremden Textes ein (rechtmäßiges) Zitat und wann ein (rechtswidriges) Plagiat? Dazu muss man zunächst die urheberrechtlichen Basics kennen. Sobald ein Text niedergeschrieben wird, entsteht zugunsten des Autors ein Urheberrecht. Das erfolgt ganz automatisch, ohne dass eine Kennzeichnung des Textes mit © etc. oder eine Eintragung in ein „Ur-

heberrechtsverzeichnis“ erfolgen muss. Allerdings ist nicht jeder Text auch urheberrechtsfähig, er muss eine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen. Das heißt, dass er keine alltägliche, routinemäßige Leistung, sondern vielmehr eine persönlich-geistige Schöpfung darstellen muss. Kriterium hierfür ist weniger die Quantität als die Qualität, denn auch die „kleine Münze“, also Produktbeschreibungen, Kurzgedichte oder Ähnliches, ist grundsätzlich schutzfähig. Die reine Aufzählung von allgemein bekannten Fakten oder eine Textaufgabe in einem Mathe-Buch dürften wohl nicht urheberrechtsschutzfähig sein, Texte mit persönlicher Handschrift oder gar lyrischem Ausmaß hingegen schon. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass Ideen und Inhalte nicht schutzfähig sind, sondern immer das jeweilige Werk in seiner konkreten Ausgestaltung. Die 1:1-Übernahme eines Textes ist also untersagt, die Wiedergabe des Inhalts mit eigenen Worten ist erlaubt. Im Zweifel sollte man daher davon ausgehen, dass ein Urheberrecht besteht.

Fazit daraus ist, dass ein Webmaster, der den Text eines Dritten – oder Teile daraus – übernehmen möchte, dies nicht einfach so ohne Zustimmung des eigentlichen Urhebers machen darf. Davon gibt es neben der Hürde der Schöpfungshöhe allerdings auch Ausnahmen, etwa wenn nur Teile des fremden Textes unter Nennung der Quelle als Beleg für die eigene Leistung verwendet, sprich zitiert werden. Wichtig ist daher die Belegfunktion eines Zitats, weil damit die eigene Leistung untermauert werden muss. Das Zitat muss grundsätzlich auch weggelassen werden können, ohne dass der Sinn des eigenen Textes dadurch verloren geht.

Es gibt zwar keine starren Grenzen, aber feststeht jedenfalls, dass ein fremder Text nicht komplett übernommen werden darf. Wenn das Zitat mehr als ungefähr ein Drittel des eigenen Textes ausmacht oder mehr als ein Drittel des fremden Textes übernommen wird, dann ist wohl die Grenze der Zulässigkeit überschritten.

## Änderungen kennzeichnen

Grundsätzlich darf der zitierte Text auch nicht verändert werden. Jede Änderung, die dennoch vorgenommen werden muss, ist entsprechend mit eckigen Klammern zu kennzeichnen, also Auslassungen durch [...] und [eigene Ergänzungen] ebenso.

Der zitierte Text ist dadurch kenntlich zu machen, dass er in Anführungszeichen gesetzt wird oder durch anderweitige Gestaltung merklich vom restlichen Text abgesetzt dargestellt wird. Zudem muss die Quelle, aus der man zitiert, angegeben und verlinkt werden, falls möglich.

Werden die genannten Voraussetzungen für ein Zitat nicht befolgt, wird es zum Plagiat. Geschieht dies, hat der Urheber gegen den Plagiator einen Anspruch auf Unterlassung, auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, auf Auskunft, auf Schadensersatz und gegebenenfalls sogar auf Schmerzensgeld.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld entsteht etwa dann, wenn der Kopierende nicht nur den fremden Text unberechtigt übernimmt, sondern auch seinen Namen daruntersetzt, um über die Identität des eigentlichen Autors zu täuschen. Dabei zählt das Recht auf Nennung des Urhebers zu den essenziellen urheberrechtlichen Positionen. Zwar gibt es von dieser Pflicht auch einige Ausnahmen, etwa für (Schul-)Unterricht, für Behördenarbeit oder für Pressespiegel. Ansonsten ist die Nennung des Urhebers bindend.

## Embedded Videos

Auf Plattformen wie YouTube finden sich zahlreiche Videos, die man mittlerweile genauso einfach mitschneiden oder auf den heimischen Computer herunterladen, wie auch direkt auf der Website des Videoplattform-Anbieters anschauen kann. Eine wei-

### Links zum Thema

Gesetzestexte im Volltext

▶ [www.rechtssicher.info/Gesetze.601.0.html](http://www.rechtssicher.info/Gesetze.601.0.html)

Urteile im Volltext

▶ [www.rechtssicher.info/Urteile.599.0.html](http://www.rechtssicher.info/Urteile.599.0.html)

Weitergehende Informationen zum Thema E-Commerce

▶ [www.rechtssicher.info/Infos.602.0.html](http://www.rechtssicher.info/Infos.602.0.html)

Website des Autors

▶ [www.ra-rohrlich.de](http://www.ra-rohrlich.de)



Der Autor Michael Rohrlisch ist Rechtsanwalt und unter anderem auf das Recht der neuen Medien spezialisiert ([www.ra-rohrlisch.de](http://www.ra-rohrlisch.de)).

tere Funktion, die insbesondere im Zuge der Web-2.0-Bewegung aufgekommen ist, ist die Möglichkeit zum Einbetten von Videos in die eigene Site.

Werden Videos hochgeladen und mit so einer *embedded*-Funktionalität versehen, kann man als Webmaster davon ausgehen, dass dieses Video darüber auch in fremde Internetseiten eingebunden werden darf. Unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat, legt der Erschaffer des Videos oder der Plattform-Betreiber fest. Hierbei sollte jedoch davon Abstand genommen werden, das Video so einzubinden, dass der Eindruck entstehen muss, es handele sich eben nicht um ein *embedded video*, sondern um den eigenen Content des Einbindenden. Dies hätte nicht nur für den Urheber negative Auswirkungen, weil dadurch seine Urhebererschaft verschleiert würde. Auch der Einbindende liefere dadurch Gefahr, sich den fremden Inhalt zu Eigen zu machen. Das wiederum würde bedeuten, dass er auch für etwaige Rechtsverletzungen, die durch das Hochladen des jeweiligen Videos begangen werden, haftbar gemacht werden könnte. Andernfalls, also bei regelgerechtem Einbinden des Videomaterials, käme eine Haftung nur dann in Betracht, wenn die Rechtsverletzung offensichtlich ist.

### Mitschnitt und speichern

Für Besucher von Websites, auf denen Videos – auf welche Weise auch immer – eingebunden sind und abgespielt werden können, stellt sich wiederum die Frage, ob sie dieses Video oder auch nur dessen Tonspur, mitschneiden oder gar als komplette Datei speichern dürfen. Im Falle von legalen Video-Plattformen ist das Mitschneiden oder Speichern des Videos für private Zwecke unbedenklich. Anders ist die Situation jedoch bei Kino.to oder ähnlichen Plattformen mit überwiegend illegalem Materi-

al zu bewerten. Die Frage, ob Videos auf derartigen Plattformen online angesehen (und gerade nicht auf dem eigenen PC heruntergeladen) werden dürfen, ist hierzu juristisch noch nicht abschließend bewertet, es gibt Meinungen sowohl für die eine als auch für die andere Ansicht. Der Fokus liegt bei der Bewertung dieser Problematik wohl auf dem Umstand, dass auch gestreamte, also online betrachtete Videos zumindest im Cache zwischengespeichert werden und damit jedenfalls eine temporäre Kopie auf dem Computer des Nutzers erstellt wird. Dazu gibt es bislang jedoch keine richterliche Entscheidung, sodass die abschließende juristische Bewertung vorerst verschoben werden muss.

### Schadenersatz

Eine praktisch bedeutsame Frage ist die nach der Höhe von Schadenersatzleistungen aufgrund einer Urheberrechtsverletzung. Dies ist stets Sache des Einzelfalls und kann nicht pauschal beantwortet werden. Denn dies hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem davon, um welche Art Werk es sich handelt. Für die unberechtigte Verwendung eines Fotos gilt ein anderer Maßstab als für einen Text, ein Video oder ein Musikstück.

Grundsätzlich lässt sich ein etwaiger Schaden nach drei Gesichtspunkten ermitteln: durch den entgangenen Gewinn des Urhebers, durch den erzielten Gewinn des Verletzers oder anhand der Lizenzanalogie. Im ersten Fall muss der Urheber darlegen, welcher Gewinn ihm dadurch entgangen ist, dass sein Werk unzulässigerweise von

einem Dritten genutzt worden ist. Im zweiten Fall muss der Dritte darüber Auskunft erteilen, welchen Gewinn er durch die unberechtigte Verwendung eines fremden Werks erzielt hat. Und im dritten Fall ist die Frage zu klären, welche Lizenzgebühren der Dritte gezahlt hätte, wenn er sich im Vorfeld mit dem Urheber über die Verwendung des betreffenden Werks geeinigt hätte. Insbesondere die letzte Variante ist regelmäßig Gegenstand verstärkter Diskussionen, weil hierbei nicht selten geschätzt werden muss und es wenig wirklich griffige Anhaltspunkte gibt. Für Fotos kann auf die Bild-Honorarempfehlungen der Mittelsstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) zurückgegriffen werden.

In erster Linie wird bei der Ermittlung der Schadenshöhe auf die Branchenüblichkeit abgestellt, wobei dieser Begriff jedoch schwammig ist. Jedenfalls darf der Urheberrechtsverletzer nicht besser gestellt sein, als ein rechtmäßiger Lizenznehmer. So hat dies der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 22. März 1990 (Aktenzeichen: I ZR 59/88) entschieden. Basis hierbei ist regelmäßig ein „üblicher Lizenzvertrag“.

Auf die Zeitspanne der öffentlichen Zugänglichmachung oder die Anzahl von Site-Visits oder Downloads kommt es hier nicht an. Daher kann der Verletzer auch nicht zu seinen Gunsten geltend machen, dass die Nutzungsdauer nur kurz oder die Anzahl der Zugriffe gering gewesen sei – so hat es jedenfalls das Landgericht München I mit Urteil vom 15. November 2006 (Aktenzeichen: 21 O 506/06) festgestellt.

Rechtsanwalt Michael Rohrlisch / ds

## Rechtmäßige Verwendung von Inhalten

Anhand dieser Checkliste lässt sich erkennen, welche Inhalte man grundsätzlich verwenden darf. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Inhalte on- oder offline zum Einsatz kommen. Verwendet werden dürfen:

- » eigene Inhalte
- » fremde Inhalte mit entsprechender Einwilligung für den konkreten Verwendungszweck (Zeitschrift, Werbe-Flyer, Internetseite...)
- » Inhalte ohne urheberrechtlichen Schutz, also ohne ausreichende Schaffenshöhe
- » gemeinfreie Inhalte (wie Urteils- oder Gesetzestexte)
- » Zitate mit Quellennachweis (als Beleg für eigene Leistung)

Darüber hinaus bestehen noch Ausnahmeregelungen beispielsweise für Pressespiegel, Unterrichtsmaterial und weitere.